

CH_VB 20017162 vom 1. Februar 1989

Bundesverwaltung, 1989-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017162__td_

FR: CH_VB 20017162 du 1 février 1989

IT: CH_VB 20017162 del 1 febbraio 1989

Volltext

#ST# Beilage - Annexe Vereinigte Bundesversammlung Assemblée fédérale (Chambres réunies) Mittwoch, 1. Februar 1989 Mercredi 1er février 1989 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Iten Präsident: Ich erkläre die Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung als eröffnet. Die Mitglieder beider Räte sind reglementsgemäss zur heutigen Sitzung eingeladen worden. Sie haben die Tagesordnung der Sitzung mit dem Sessionsprogramm erhalten. Die absolute Mehrheit der Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates ist anwesend. Die Vereinigte Bundesversammlung kann somit gültig verhandeln und beschliessen. Das Rücktrittsschreiben von Frau Bundesrätin Kopp vom 5. Dezember 1988 ist Ihnen an der Vereinigten Bundesversammlung vom 9. Dezember 1988 bekanntgegeben worden. Gestatten Sie mir - bevor ich zum ersten Punkt der Tagesordnung übergehe - einige persönliche Bemerkungen. Für die gegebene Situation gibt es in der Geschichte unseres Staates keinen Präzedenzfall, somit auch nicht für das Verhalten Ihres Präsidenten. Wo Rechtsnormen und Präjudizien fehlen, sind Respekt, Menschlichkeit und Anstand in jedem Fall gute Ratgeber. Von der Vereinigten Bundesversammlung pflegt - wegen deren besonderen Bedeutung - eine besondere Würde ausstrahlen. Diese Würde, aber auch der Respekt vor dem Amt eines Bundesrates und vor der Arbeit eines Mitgliedes des Bundesrates hindern mich daran, direkt zur Tagesordnung überzugehen. Mein persönliches Verständnis des Menschen geht immer vom Guten aus. Ich glaube deshalb, dass auch die Politik immer auf dem rechten Weg ist, wenn sie in jedem Menschen grundsätzlich das Gute sucht oder - wie ich kürzlich gelesen habe -: wenn „sie selbst bei Achilles nicht dauernd und nur auf seine Ferse blickt. Ich erinnere Sie an eine in einem gewissen Sinne vergleichbare frühere Sondersession, an die Waldsession. Auch in jener Session waren wir erschrocken und wurden aufgerüttelt und zu unverzüglichem Handeln gedrängt; gemahnt, aufgerüttelt und gedrängt vor allem durch jene, die auf die kranken Bäume hingewiesen haben. Das Parlament hat sich nachher wieder aufgerichtet und Hoffnung geschöpft, vor allem dank jenen, die zur gleichen Zeit auch von den gesunden Bäumen gesprochen haben. Ich will deshalb an dieser Stelle der aus dem Amt zurückgetretenen Bundesrätin Elisabeth Kopp für das von ihr im Amt gut Geleistete danken. Frau Alt-Bundesrätin Kopp war während etwas mehr als vier Jahren Mitglied unserer Landesregierung und Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes. In zahlreichen Kommissionssitzungen konnte ich ihre Arbeit als Justizministerin aus nächster Nähe beobachten. Dabei ist mir jedesmal aufgefallen, mit welcher Bereitschaft sie gemeinsam mit der Kommission einvernehmliche Lösungen anstrebte und wie sie die Haltung ihres Departementes und des Bundesrates zwar hartnäckig, niemals aber rechtshaberisch oder starrköpfig verteidigte. Viele solcher Arbeiten, die aus den Kommissionen kamen, haben vor den beiden Kammern unseres Parlamentes und teilweise auch vor dem Schweizervolk Bestand gehabt. Mir selbst sind vor allem die Kommissionssitzungen für die Aktienrechtsrevision, für das neue Eherecht, für die OG-Revision und das internationale

Privatrecht in Erinnerung. Die Justitia, deren oberste Schirmherrin Elisabeth Kopp während vier Jahren war, tritt in einem Rechtsstaat mit dem Schwert in der rechten und einer Waage in der linken Hand auf. Die Waage symbolisiert, dass eigentlich jedes bewusste und willentliche Handeln des Menschen nach verschiedenen Gesichtspunkten und Kriterien beurteilt werden kann und muss und dass das Schwert ruhen muss, bis die Waagschalen gewogen und befunden haben. Die Bundesversammlung hat an ihrer gestrigen Sitzung angefangen, Gewichte bereitzustellen, um sie in die eine Waagschale des Vorwurfs und der Anklage zu legen. Heute wollte ich deshalb einige Gewichtssteine in die andere Waagschale, jene der Dankbarkeit, der Anerkennung und der Menschlichkeit, legen. Auf welcher Seite die Gewichte letztlich schwerer wiegen, liegt nicht im Beurteilungsreich Ihres Präsidenten. Es wird zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt an Ihnen sein, darüber zu befinden. Das abschließende Urteil aber werden wir wohl der Geschichte überlassen müssen. (Beifall) #ST# Bundesrat - Conseil fédéral Wahl eines neuen Mitgliedes Election d'un nouveau membre Schriftliche Mitteilung des Büros der Vereinigten Bundesversammlung 1. Massgebende Vorschriften Massgebend ist das Reglement der Vereinigten Bundesversammlung (Handbuch Nr. 33). Dieses verweist, soweit es nicht selber Regeln aufstellt, auf das Reglement des Nationalrates (Handbuch Nr. 31). 2. Wahlgrundsätze für die Bundesratswahlen (Reglement Vereinigte Bundesversammlung Art. 4) Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wer vom zweiten Wahlgang an weniger als 10 Stimmen erhält, fällt für spätere Wahlgänge ausser Betracht. 3. Absolutes Mehr Ein Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht. Nicht gezählt werden die leeren Zettel oder ungültigen Stimmen. 4. Ungültige Stimmen 4.1 Stimmen, die auf eine nicht wählbare Person lauten: Dies sind Personen, die nicht als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind. Ausserdem können keine Kandidaten gewählt werden, deren Kantonszugehörigkeit mit der eines bereits gewählten Bundesrates übereinstimmt (Art. 96 BV, Handbuch Nr. 11). Der massgebende Kanton ergibt sich aus Artikel 9 des Garantiesetzes (Handbuch Nr. 82). Die amtierenden Bundesräte vertreten die Kantone VD, SO, SG, TI, NE und BE. Die vier ersten wurden noch unter dem früheren Recht gewählt, wonach das Bürgerrecht entscheidend war. Bei den beiden zuletzt gewählten Bundesräten wurden die neuen Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 des Garantiesetzes (in Kraft getreten am 1.1.87) angewandt. 4.2 Mehrdeutige Stimmen, z. B. bei Namen, die in der Versammlung mehrmals vorkommen. 4.3 Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Mitteilungen des Präsidenten Communications du président In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band I Volume Volume Session Februarsession Session Session de février Sessione Sessione di febbraio Rat Vereinigte Bundesversammlung Conseil Assemblée fédérale Consiglio Assemblea federale Sitzung Annex Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 01.02.1989 - 08:00 Date Data Seite 92-92 Page Pagina Ref. No 20 017 162 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino

ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.